

P r a k t i k u m s o r d n u n g

**für den Diplomstudiengang Architektur
an der Technischen Universität Dresden**

vom 29. 09. 1995

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel der Praktika	3
2. Dauer und Art der Praktika	3
2.1 Baupraktikum vor der Diplom-Vorprüfung	3
2.2 Büropraktikum nach der Diplom-Vorprüfung	3
3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums	3
4. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit	4
5. Praktikum im Ausland	4
6. Schlußbestimmung	4
7. Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

1. Ziel der Praktika

Die Praktika in bauausführenden und zuliefernden Betrieben des Baugewerbes sowie in Architektur- und Planungsbüros sollen Einblicke in die Baupraxis und die Tätigkeit des Architekten vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

2. Dauer und Art der Praktika

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden fordert mindestens zwölf Wochen Baupraxis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und mindestens zwölf Wochen Büropraxis als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung.

Die Praktika sind Bestandteil des Studiums und können weder verkürzt noch erlassen werden. Ausnahmeregelungen, z. B. für Körperbehinderte, bedürfen der Genehmigung durch das Praktikantenamt.

2.1 Baupraktikum v o r der Diplom-Vorprüfung

Vor der Diplom-Vorprüfung sind mindestens zwölf Wochen Baupraxis nachzuweisen, die möglichst als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu erbringen sind.

Der Praktikant soll handwerklich in einem Betrieb des Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bau-schlosser- oder Bautischlergewerbes tätig sein. Empfohlen wird die Arbeit in mindestens zwei unterschiedlichen Gewerken.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhauptgewerbe wird als Baupraktikum anerkannt.

2.2 Büropraktikum n a c h der Diplom-Vorprüfung

Zwischen der Diplom-Vorprüfung und der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind mindestens zwölf Wochen Büropraxis in einem Architektur- oder Planungsbüro abzuleisten, dessen Leiter Mitglied der Architektenkammer ist.

Es wird eine Tätigkeit in mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen wie z. B. Bauplanung, Vorentwurf, Entwurf oder Ausschreibung empfohlen. Büropraktika mit einer Dauer von weniger als vier Wochen werden nicht anerkannt.

3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums

Vom Praktikantenamt werden keine Praktikantenstellen vermittelt. Der Praktikant sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. Von Betrieben bzw. Büros angebotene Praktikantenstellen werden vom Praktikantenamt bekanntgegeben.

Der Praktikant hat sich durch Anfrage beim Praktikantenamt mit den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums vertraut zu machen.

Der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis und Anerkennung der Praktikumsstätigkeit

Von den Praktikumsbetrieben sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit zu ersehen ist. Urlaub, Krankheit und andere Fehltage während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf der Bescheinigung zu vermerken.

Der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht zu erarbeiten, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. zwei Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind im Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen. Das Praktikantenamt entscheidet inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. Es kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, daß einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

Die nach der Anerkennung der Praktika vom Praktikantenamt ausgestellten Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

5. Praktikum im Ausland

Studenten können Teile ihres Bau- bzw. Büropraktikums in geeigneten ausländischen Baubetrieben, Architektur- und Planungsbüros ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen.

Für die Abfassung der Bescheinigungen und der Berichte zum Praktikum in deutscher Sprache hat der Praktikant zu sorgen.

6. Schlußbestimmung

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

7. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung gilt für alle ab Wintersemester 1995/96 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten vom Prüfungsausschuß festgelegte Übergangsregelungen.

Diese Praktikumsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12. 04. 1995 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29. 09. 1995

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn